VERORDNUNG (EWG) Nr. 619/90 DER KOMMISSION

vom 14. März 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2405/89 mit besonderen Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hinsichtlich bestimmter KN-Code

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/89 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2886/89 der Kommission (3) wurde Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif hinsichtlich der zolltariflichen Bezeichnungen der getrockneten Weintrauben und der Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten geändert. Es sollten deshalb auch die zolltariflichen Bezeichnungen der genannten Erzeugnisse in der Verordnung (EWG) Nr. 2405/89 der Kommission (4) geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die KN-Code für frische und getrocknete Weintrauben sowie für zubereitete oder haltbar gemachte Tomaten in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2405/89 werden durch die nachstehenden Code ersetzt:

„0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
....	.....	...
....	.....	...
0806 20 11	— — — Korinthen	2,00
0806 20 12	— — — Sultaninen	2,00
0806 20 18	— — — andere	2,00
	— — andere:	
0806 20 91	— — — Korinthen	2,00
0806 20 92	— — — Sultaninen	2,00
0806 20 98	— — — andere	2,00
....	.....	...
....	.....	...
2002	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
2002 10	— Tomaten, ganz oder in Stücken:	
2002 10 10	— — geschält	0,60
2002 10 90	— — andere	0,60"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 29.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 2. 10. 1989, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 227 vom 4. 8. 1989, S. 34.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission